Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 7321.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1869., betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 5. Januar d. J. genehmige Ich hiermit, daß das durch Meinen Erlaß vom 19. Januar 1863. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 65.) der Stadt Wangerin, Regierungsbezirks Stettin, verliehene Recht, auf der Chaussee von Wangerin bis zum Bahnhofe gleichen Namens das Chausseegeld für eine halbe Meile während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze zu erheben, noch während eines weiteren Zeitraums von fünf Jahren zur Ausübung kommen dürfe.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Januar 1869.

Wilhelm.

Frh. v. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1869.

(Nr. 7322.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn“ auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die unterm 28. März 1857. landesherrlich konzessionirte Klosterkrug-Schleswiger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 30. November 1868. beschlossen hat, die „Schleswiger Zweigbahn“ nebst allem Zubehör an die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft nach Maaßgabe der anliegenden, zwischen ihrer hierzu bevollmächtigten Direktion und der Direktion der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft unterm 29. Oktober 1868. und 2. Januar 1869. geschlossenen Verträge zu übertragen, sich aufzulösen und die Liquidation der Gesellschaft durch ihre Direktion zu bewirken, wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, diese Beschlüsse hierdurch genehmigen, auch insbesondere die vorbezeichneten Verträge landesherrlich bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ver-

Vertrag

zwischen

der Klosterkrug-Schleswiger Eisenbahngesellschaft einerseits, und der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, resp. der Firma Peto, Brassey & Betts andererseits, über die Einlösung der Zweigbahn von Klosterkrug nach Schleswig.

In Folge einer ferneren Verhandlung über die eventuelle Uebertragung des Betriebes der Zweigbahn von Klosterkrug nach Schleswig an die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft war unter den betheiligten Verwaltungen die Frage zur Erörterung gelangt: ob nicht die Ordnung dieser Angelegenheit am zweckmäßigsten in der Weise herbeizuführen sei, daß man die im §. 9. des Statuts der Zweigbahngesellschaft vorgesehene Einlösung der Letzteren zur Ausführung bringe. Der §. 9. des Statuts lautet:

„Die Dauer des ausschließlichen Privilegiums der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom 14. Oktober 1854. an gerechnet, festgesetzt. Früher kann die Gesellschaft aufgelöst werden in Folge:

1) einer stattgehabten Einlösung der Zweigbahn von Seiten der Königlichen Regierung, jedoch erst nach dem 14. Oktober 1868. Zum Behuf der Ermittelung des Werthes, den die Regierung für diese Ueberlassung der Gesellschaft zu vergüten hat, soll der Durchschnittsbetrag der Netto-Einnahme der Eisenbahn in den letzten fünf Jahren vor Ueberlassung derselben zu Grunde gelegt und nach Verhältniß von 4 : 100 kapitalisirt werden.“

Inhalts der Resolution des Königlichen Gouvernements für das Herzogthum Schleswig vom 28. März 1866. sind nun diejenigen Verpflichtungen, welche eventuell durch die Beseitigung der Klosterkruger Zweigbahn entstehen, von der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft und der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft übernommen worden, während diesen Verpflichtungen nach Maaßgabe des zwischen den genannten Gesellschaften, resp. der Firma Peto, Brassey & Betts über den Bau der Abkürzungslinie am 18. April 1866. errichteten Kontrakts, §. 5., einseitig von der Firma Peto, Brassey & Betts resp. der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft entsprochen werden soll. Bei den zwischen den betheiligten Verwaltungen stattgehabten Verhandlungen ist davon ausgegangen:

1) daß die Regierung bereit sein werde, das ihr statutenmäßig zustehende Einlösungsrecht Behufs der Ausführung einer direkt abgeschlossenen Vereinbarung auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft resp. die Firma Peto, Brassey & Betts zu übertragen, und

2) daß die zu dem Ende zu berufende Generalversammlung der Aktionaire der Zweigbahngesellschaft sich mit den in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklären und die Auflösung der Gesellschaft beschließen werde.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet und unter den angegebenen Vorbehalten sind nun zwischen

dem Konsul Münchmeyer,
dem Amtmann a. D. Davids,
dem Fabrikanten Firjahn,
als Direktoren der Klosterkrug-Schleswiger Eisenbahngesellschaft

einerseits, und

dem Regierungsrath a. D. von Warnstedt,
dem Betriebsdirektor J. S. Louth,
dem General-Bevollmächtigten Schröder,
als Vertretern der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft,

dem Betriebsdirektor J. S. Louth zugleich Namens und in Vollmacht der Firma Peto, Brassey & Betts

andererseits,

folgende Punkte vereinbart worden.

§. 1.

Die stattgehabte Differenz über die Berechnung des Tarifs im Verbandverkehr wird dahin ausgeglichen, daß die Verwaltung der Zweigbahn die bis zum 1. Juli 1868. geleisteten à Kontozahlungen und die nach ihrer Berechnung festgestellten und aus der Kasse der Station Schleswig bis zum 1. Juli d. J. entnommenen Beträge ohne weitere Revision behält, so daß in dieser Beziehung von keiner Seite Ansprüche erhoben werden können. Ferner soll für den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zur wirklichen Einlösung der Bahn der Tarif im Verbandverkehr für die Zweigbahn in gleicher Weise, wie dies bisher in den Büchern der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft schon geschehen ist, nach einer vollen Meile berechnet werden und sind gegen die von dem Altonaer Revisionsbüreau endgültig beschafften Feststellungen von keiner Seite Einwendungen zu erheben.

§. 2.

Die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft resp. die Firma Peto, Brassey & Betts verzichtet auf alle Forderungen, welche sie für die Mitbenutzung der Station Klosterkrug seit dem 1. Februar 1866., für die einseitige Abhaltung der Kosten der Revisionsbüreaus in Altona und Flensburg, für Wagenmiethe ꝛc. gegen die Zweigbahngesellschaft hätte geltend machen können.

§. 3.

Die Klosterkrug-Schleswiger Eisenbahngesellschaft verzichtet ihrerseits auf den Betrag von 2256 Mark 9 Schillingen, welcher derselben für die Betriebsperiode vom 1. Februar 1866. bis ultimo Dezember 1866. nach den Revisionsergebnissen von der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu wenig gezahlt worden sind.

§. 4.

Die Direktion der Klosterkrug-Schleswiger Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, sofort eine Generalversammlung ihrer Aktionaire zu konvoziren und derselben die Annahme dieser Vereinbarung zu empfehlen. Sobald dieses geschehen und die zu beantragende Genehmigung des beabsichtigten Arrangements Seitens der Regierung erfolgt sein wird, soll die Zweigbahn mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Anlagen, Maschinen, Transportmitteln, Geräthen, Utensilien, Reservestücken rc., nichts davon ausbeschieden, in dem alsdann vorhandenen Zustande und ohne daß gegen die Beschaffenheit einzelner Stücke Monituren erhoben werden können, an die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft resp. die Firma Peto, Brassey & Betts abgeliefert werden. Als Ablieferungstermin ist der 2. Januar 1869. festgesetzt worden und verpflichtet sich die Direktion der Zweigbahngesellschaft bona fide bis dahin für die entsprechende und ordnungsmäßige Unterhaltung der Betriebsmittel rc. Sorge zu tragen.

§. 5.

Die Verwaltung der Schleswigschen Bahnen übernimmt das vor dem 1. Februar 1866. angestellt gewesene Personal, hat aber für die nach diesem Zeitpunkte von der Verwaltung der Zweigbahngesellschaft mit dreimonatlicher Kündigungsfrist engagirten Personen keine Verwendung. Jedoch erklärt dieselbe sich bereit, dem Bahnhofsverwalter in Schleswig und event. auch dem dortigen Expedienten und Assistenten vom 1. Januar 1869. eine dreimonatliche Gage auszuzahlen. Der über die Verpachtung der Bahnhofsrestauration in Schleswig bestehende Vertrag wird selbstverständlich ebenfalls übernommen.

§. 6.

Zur Sicherung gegen etwanige Ansprüche unbekannter Gläubiger hat die Verwaltung der Zweigbahn sofort nach beschaffter Ablieferung derselben auf ihre Kosten bei der jetzt zuständigen Behörde ein landübliches Proklam zu extrahiren und der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft resp. der Firma Peto, Brassey & Betts alle darauf etwa angemeldeten Ansprüche von der Hand zu halten.

§. 7.

Für die Ueberlassung der Zweigbahn unter den vorstehenden Bedingungen zahlt die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft resp. die Firma Peto, Brassey & Betts an die Klosterkrug-Schleswiger Eisenbahngesellschaft den Betrag von neun-

neunundneunzig Tausend dreihundert Thalern Dänischer Reichsmünze oder 74,475 Rthlr. Preuß. Kur. in folgenden Beträgen aus:

Nach der am 2. Januar 1869. zu beschaffenden Ablieferung sollen am 3. s. Mts. in Schleswig 42,000 Rthlr. R. M. = 31,500 Rthlr. Preuß. Kur. in Schleswigschen Stammaktien zum Kurse von 96 Prozent oder nach Wahl der Firma Peto, Brassey & Betts in Preußischen Silberthalern nach dem Dreißigthalerfuß an die Direktion der Zweigbahngesellschaft eingezahlt werden.

Ferner wird ein Belauf von 43,500 Rthlr. R. M. .... = 32,625 „ „ „ vom 1. Februar 1869. an dergestalt zur Disposition gehalten, daß die denselben Betrag ausmachenden, bisher uneingelösten Prioritäts-Obligationen der Zweigbahngesellschaft gegen baares Geld in Silberthalern nach dem Dreißigthalerfuß in Flensburg ausgetauscht werden, so daß also jede Prioritäts-Obligation der Zweigbahngesellschaft zu 75 Rthlr. Preuß. Kur. berechnet werden soll.

Die alsdann noch restirenden 13,800 Rthlr. R. M. .... = 10,350 „ „ „

74,475 Rthlr. Preuß. Kur.

sollen bei der betreffenden Behörde in Schleswig am 1. Februar 1869. in Schleswigschen Aktien zum Kurse von 96 Prozent deponirt werden und so lange stehen bleiben, bis das im §. 6. erwähnte Proklam abgelaufen und alle etwa auf dasselbe profitirten Forderungen erledigt worden sind.

Es wird hierbei beiderseits ausdrücklich vorausgesetzt und vereinbart, daß die für die Erwerbung der Zweigbahn von der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft resp. der Firma Peto, Brassey & Betts in Aktien und baarem Gelde zu zahlende Summe als eine der Zweigbahngesellschaft als solcher zukommende Abfindung anzusehen und der letzteren es zu überlassen ist, ihre einzelnen Aktionaire und Prioritätsgläubiger aus dieser Abfindung baar zu befriedigen.

§. 8.

Die Zinsen der in deposito verbleibenden Aktien sollen vom 2. Januar 1869. an der Zweigbahngesellschaft zufallen. Auf diejenigen 60 Prioritäts-Obligationen, welche die Verwaltung der Zweigbahngesellschaft aus früheren Betriebsüberschüssen angekauft und in den Reservefonds gelegt hat, ist von der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft resp. der Firma Peto, Brassey & Betts kein Anspruch zu erheben.

§. 9.

Falls wider Erwarten dieses Dokument als stempelpflichtig angesehen werden sollte, oder Falls sonstige Kosten für dasselbe bezahlt werden müßten, haben die kontrahirenden Theile hierzu jeder die Hälfte beizutragen.

§. 10.

§. 10.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die von der einen und anderen Seite in dieser Vereinbarungsakte ausgesprochenen Erklärungen, Einräumungen und Verzichte 2c. 2c. als nicht erfolgt und als gänzlich unverbindlich betrachtet werden sollen, wenn die Ausführung des beabsichtigten Arrangements durch die Versagung der nachzusuchenden Genehmigung der Staatsregierung oder durch eine verneinende Abstimmung der zu berufenden Generalversammlung der Zweigbahngesellschaft unmöglich gemacht werden würde.

Urkundlich dessen ist die vorstehende Vereinbarungsakte von den kontrahirenden Theilen, unter Entsagung aller Einreden, Rechtswohlthaten und Behelfe, eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen Flensburg, den 29. Oktober 1868.

(L. S.) Davids. (L. S.) v. Warnstedt.
(L. S.) J. Firjahn. (L. S.) J. S. Louth.
(L. S.) H. Münchmeyer. (L. S.) D. Schröder.

Verhandelt Schleswig, den 2. Januar 1869.

Da der Vertrag zwischen der Klosterkrug-Schleswiger Eisenbahngesellschaft einerseits und der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, resp. der Firma Peto, Brassey & Betts andererseits über die Einlösung der Zweigbahn von Klosterkrug nach Schleswig vom 29. Oktober 1868. am heutigen Tage, den kontraktlichen Bestimmungen gemäß, vollzogen werden sollte, solches aber, der zur Zeit noch nicht erfolgten Allerhöchsten Genehmigung wegen, nicht hat geschehen können, so haben die kontrahirenden Theile, nämlich

der Betriebsdirektor J. S. Louth und
der Generalbevollmächtigte Schröder

als Vertreter der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, und

der Amtmann a. D. Davids, sowie
der Fabrikant Firjahn

als Direktoren der Klosterkrug-Schleswiger Eisenbahngesellschaft

sich über folgende Punkte verständigt.

Der Vertrag vom 29. Oktober 1868. wegen Uebertragung der mehrgedachten Zweigbahn an die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft bleibt in allen seinen Theilen in Kraft und wird nur hinsichtlich der festgesetzten Ueberlieferungs- und Zahlungstermine dahin geändert:

 1) Die

1) Die Bahn cum pert. wird dem Vertrage gemäß zwei Tage nach Eingang der offiziellen Mittheilung der erfolgten Allerhöchsten Genehmigung überliefert und in Empfang genommen.

2) Der §. 7. bestimmte erste Termin von 42,000 Rthlr. R. M. oder 31,500 Rthlr. Pr. Kurant wird entweder am Tage der Ueberlieferung der Bahn oder am darauf folgenden Tage in Schleswigschen Stammaktien zum Kurse von 96 Prozent oder nach Wahl der Firma Peto, Brassey & Betts in Preußischen Silberthalern nach dem Dreißigthalerfuß an die Direktion der Zweigbahngesellschaft eingezahlt werden.

3) Vier Wochen nach geschehener Zahlung des ersten Termins wird ein Belauf von 43,500 Rthlr. R. M. oder 32,625 Rthlr. Pr. Kurant dergestalt zur Disposition gehalten, daß die denselben Betrag ausmachenden, bisher uneingelösten Prioritäts-Obligationen der Zweigbahngesellschaft gegen baares Geld in Silberthalern nach dem Dreißigthalerfuß in Flensburg ausgetauscht werden.

4) Die alsdann noch restirenden 13,800 Rthlr. R. M. oder 10,350 Rthlr. Pr. Kurant werden gleichzeitig bei der betreffenden Behörde in Schleswig bis zum Ablauf des zu erlassenden Proklams in den vorgedachten Stammaktien zum Kurse von 96 Prozent deponirt und wird es im Uebrigen ganz dem Kontrakte vom 29. Oktober 1868. gemäß verhalten.

5) Der Betrieb der Bahn bleibt in den Händen der Direktion der Klosterkrug-Schleswiger Eisenbahngesellschaft bis zur erfolgten Genehmigung und Ueberlieferung, und die Zinsen der zu zahlenden Stammaktien verbleiben den Vertretern der Schleswigschen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, resp. der Firma Peto, Brassey & Betts, bis zum Tage der Ueberlieferung der Bahn.

Vorgelesen, allseitig genehmigt und unterschrieben.

Davids. J. S. Louth.
J. Firjahn. D. Schröder.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).